



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Stellungnahme

zum

Antrag der Fraktion der FDP

„Dem Beruf des Rettungsassistenten eine
Zukunftsperspektive geben –
Das Rettungsassistentengesetz novellieren“
(BT-Drs. 16/3343)

anlässlich der

Anhörung des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
am 4. Juli 2007

Die Bundesärztekammer setzt sich seit vielen Jahren für die dringend gebotene und längst überfällige Novellierung der Rettungsassistentenausbildung ein, da die derzeitige zweijährige Rettungsassistentenausbildung dem komplexen Berufsbild dieses Rettungsfachpersonals nicht mehr gerecht wird.

- Die Erweiterung der Rettungsassistentenausbildung auf drei Jahre würde die notwendige Zeit schaffen, um durch Integration zusätzlicher Ausbildungsmodule die theoretischen Voraussetzungen und praktischen Fähigkeiten, d. h. die gesamte Handlungskompetenz des Rettungsfachpersonals unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Aspekte in der präklinischen Notfallversorgung zu stärken:
- Beispielsweise könnten technische und einsatztaktische Unterrichtseinheiten, die in der Praxis zunehmende Bedeutung erhalten, integriert werden.
- Durch spezielle Unterrichtseinheiten könnte die Qualifikation für die Tätigkeit in der Leitstelle erhöht werden, um den Einsatz von Rettungsmitteln, Rettungsfachpersonal und Notärzten zielgerichteter disponieren zu können. Die Zahl der kostenträchtigen Fehleinsätze kann bei professioneller Telefondisposition erheblich reduziert werden.
- Mit der angestrebten erweiterten dreijährigen Ausbildung stellt sich die Frage der Ausbildungsziele und Kompetenzen neu. Eine alleinige Umwandlung der jetzigen „Notkompetenz“ in eine „Regelkompetenz“ im Hinblick auf die Übernahme und eigenständige Durchführung ärztlich vorbehaltenen invasiver Tätigkeiten steht nicht zur Diskussion.
- Künftige Ausbildungsziele und Kompetenzen müssen vielmehr vor dem Hintergrund der rechtlichen Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung, des Ausbildungsumfangs, des Qualitätsmanagement der Ausbildungsstätten, der Möglichkeiten und Grenzen eines Gesundheitsfachberufes, der Delegation ärztlicher Leistungen im Einzelfall sowie des Anspruchs des Notfallpatienten auf ärztliche Behandlung diskutiert und festgelegt werden.
- Rettungsassistenten sollen ihre beruflichen und fachlichen Möglichkeiten innerhalb eindeutiger rechtlicher Rahmenbedingungen entfalten können. Der Anspruch der Notfallpatienten auf ärztliche Behandlung bleibt davon unberührt.
- Die Sicherung der erforderlichen Qualifikation in Aus- und Fortbildung sowie Anwendung von künftigen Kompetenzen erfordert zwingend ein umfassendes ärztlich geleitetes Qualitätsmanagement mit ärztlicher Weisungsbefugnis und Fachaufsicht durch einen behördlich bestellten Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

- Durch eine dreijährige Ausbildung wird die Integration des Berufsbildes „Rettungsassistent/Rettungsassistentin“ in die anderen dreijährigen Ausbildungskonzepte der Gesundheitsfachberufe möglich.
- Damit eröffnen sich nicht nur für ältere und/oder aus gesundheitlichen Gründen den hohen psychischen und körperlichen Belastungen im Einsatz nur noch eingeschränkt gewachsenen Rettungsassistenten neue berufliche Perspektiven. Die Attraktivität und soziale Stellung des Berufsbildes wird erhöht.
- Insbesondere für den immer höher werdenden Anteil von in häuslicher Umgebung zu betreuenden Schwerstkranken ist berufs- und lebenserfahrenes Fachpersonal mit ausgewiesener hoher medizinischer und technischer Kompetenz wichtig.
- Die Bundesärztekammer bietet ihre Unterstützung bei der Erstellung eines novellierten Rettungsassistentengesetzes/einer novellierten Rettungsassistentenprüfungsverordnung mit einheitlichem Ausbildungscurriculum, beispielsweise durch Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen, an.

Berlin, 22. Juni 2007



Ulrike Pantzer
Referentin
Dezernat 2